



Statuten Förderverein
der Talentschule Davos
(FTD)

genehmigt an der Gründungsversammlung
vom 26. April 2018

Statuten Förderverein Talentschule Davos (FTD)

	1.	Name, Rechtsform, Sitz
Name/Rechtsform	1.1	Unter dem Namen „Förderverein Talentschule Davos (FTD)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Sitz	1.2	Sitz des Fördervereins Talentschule Davos ist Davos.
	2.	Vereinszweck
Zweck	2.1	Der Verein hat zum Zweck und zur Aufgabe, die Tätigkeit der Talentschule Davos ideell zu fördern und finanziell zu unterstützen. Er verwaltet die durch Beitragsleistungen, Sammlungen und Spenden erlangten Mittel und entscheidet über dessen Verwendung.
	3.	Finanzen
Finanzen	3.1	Rechnungsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr. Die Finanzierung erfolgt durch: <ul style="list-style-type: none"> • ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder • Zuwendungen aller Art
Haftung	3.2	Für die Verbindlichkeiten des Fördervereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
	4.	Mitgliedschaft
Voraussetzung	4.1	Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitglieder des Fördervereins anerkennen durch ihre Mitgliedschaft den Vereinszweck und die Statuten.
Mitgliederbeiträge	4.2	Mitglieder bezahlen jährliche Mitgliederbeiträge nach Massgabe des Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung (Ziff. 6.4). Der Mitgliederbeitrag wird jeweils anfangs Schuljahr in Rechnung gestellt.
Austritt	4.3	Der Austritt aus dem Förderverein kann unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende jedes Kalenderjahres erklärt werden.
Ausschluss	4.4	Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Mitgliederversammlung zu treffen ist.
	5.	Vereinsorgane
Organe	5.1	Die Organe sind: <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgliederversammlung • der Vorstand • die Revisoren

	6.	Mitgliederversammlung
Ordentliche	6.1	Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Jahres durch den Vorstand einberufen.
Ausserordentliche	6.2	Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Notwendigkeit oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen.
Einberufung	6.3	Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand. Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen. Treffen diese Anträge später ein, sind sie im Vorstand zu besprechen und für die übernächste Mitgliederversammlung zu traktandieren.
Befugnisse	6.4	Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Wahl des Vorstandes • Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten • Wahl der Revisoren • Festsetzung der Mitgliederbeiträge • Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung • Genehmigung von Projekten, welche über den Betrag von CHF 10'000 hinausgehen und somit nicht in der Entscheidungsbefugnis des Vorstandes liegen.
Statuten	6.5	Die Statuten können mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung Anwesenden geändert werden.
Beschlussfassung	6.6	Mitgliederversammlung und Vorstand fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen in offener Abstimmung. Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Anwesenden dies verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit die Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. Bei den Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
	7.	Vorstand
Zusammensetzung	7.1	Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Schulleitung der Talentschule hat Anrecht auf einen ständigen Sitz im Vorstand des Fördervereins.
Amtsduer	7.2	Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Befugnisse	7.3	Der Vorstand vertritt den Förderverein nach aussen und bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor. Er hat alle Kompetenzen, welche nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zustehen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar.
Sekretariat	7.4	Die Verwaltung des Fördervereins kann von der Talentschule Davos geführt werden.

	8.	Revisoren
Zusammensetzung	8.1	Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
Amtsdauer	8.2	Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
Aufgabe	8.3	Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand sowie die Einhaltung der Statuten und erstatten der Mitgliederversammlung darüber schriftlichen Bericht.
	9.	Auflösung
Auflösung	9.1	Für die Auflösung des Fördervereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Für eine Auflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution, welche die Förderung von Talenten im Bereich von Sport in Davos zum Ziel hat.
	10.	Schlussbestimmung
Inkrafttretung	10.1	Diese Statuten werden an der Gründungsversammlung des Fördervereins Talentschule Davos genehmigt und treten sofort in Kraft.

Für den Förderverein Talentschule Davos

Präsidentin:

Corina Issler Baetschi

Kassier:

Claudio Viglino

Davos, 26. April 2018